

BMW
GROUP



ROLLS-ROYCE
MOTOR CARS LTD



BMW GROUP IM DIALOG

PRAXISTAUGLICHE GESTALTUNG DES GMODG & GEIG
12. JUNI 2026

AK-G-DE

KERNPOSITIONEN DER BMW GROUP ZUM AKTUELLEN ENTWURF DES GEBÄUDEMODERNISIERUNGSGESETZES (GMODG).

Die BMW Group befürwortet die Zielsetzung einer technologieoffenen, flexibleren und praxistauglicheren Umsetzung des GModG. Damit die Transformation des Gebäudebestands jedoch wirksam gelingt sind zielgerichtete Nachjustierungen erforderlich.

Volle Anerkennung von Grünstrom

- › **Gebäudenah erzeugte Energie greift als alleiniger Maßstab zu kurz** – 100 % zertifizierter Grünstrom aus dem Netz sollte daher gleichwertig angerechnet werden, um Dekarbonisierung wirksam und technologieoffen zu ermöglichen.

Fokus auf CO₂e-Minderung

- › **Ein ausschließlicher Fokus auf formale Effizienzvorgaben reicht nicht aus** – entscheidend für eine praxistaugliche Dekarbonisierung sollte die tatsächliche CO₂e-Minderung sein.

Flexibilität durch Pooling-Ansätze

- › **Starre Ausbaquoten für jeden Gebäudestandort greifen zu kurz** – standortübergreifende Pooling- und Anrechnungsmodelle für große Photovoltaikanlagen sollten daher möglich werden, um erneuerbare Energie effizienter und praxisnäher zu nutzen.

Realistische Fristen & Eindeutige Definitionen

- › **Die gesetzlichen Vorgaben sollten realistische Übergangszeiträume vorsehen, idealerweise bis frühestens 2032** – nur so lässt sich ein wirtschaftlich tragfähiger und technisch umsetzbarer Ausbau sicherstellen, da die Umrüstung komplexer Bestandsstrukturen mehr Zeit benötigt
- › **Uneinheitliche Definitionen (z.B. grüner Wasserstoff) und unbestimmte Rechtsbegriffe (z.B. „umfassende Sanierung“)** schaffen Rechtsunsicherheit – deshalb ist eine Harmonisierung & Präzisierung der Begriffe über alle relevanten Regelwerke hinweg notwendig

GEBÄUDENAHE ENERGIE IN INDUSTRIESTRUKTUREN OFT NICHT AUSREICHEND – EXTERNER GRÜNSTROM MUSS GLEICHBERECHTIGT ANRECHENBAR SEIN.

Zielkonflikt: GModG-Entwurf privilegiert ausschließlich gebäudenah erzeugten EE-Strom, obwohl industrielle Standorte ihre Dekarbonisierung real häufig nur mit Grünstrom aus dem öffentlichen Netz schaffen.

Regulatorische Logik:

- §21 u. §40 (2):
jährl. **Gebäude-Primärenergiebedarf** als Schlüsselindikator für Gesamtenergieeffizienz (Neubau & Sanierungspflicht)
→ Bilanzierung der kompletten Energiekette von Erzeugung bis Verbrauch
→ normierte Berechnung im Referenzgebäudeverfahren
→ standardisierter Nachweis (Energieausweis)
- §22 u. §23:
Gebäudenah erzeugter Strom aus Erneuerbaren (PV, Wind) wird klar bevorzugt (Abzug i.d. PE-Bilanzierung bzw. PE-Rechenfaktor 0 vs. 1,5)
- §40 (3):
Ausnahmeregelungen der Sanierungspflicht u.a. für denkmalgeschützte Gebäude, Objekte nicht älter als 1996 etc.

(2) Der Jahres-Primärenergiebedarf für Heizung, Warmwasserbereitung, Lüftung, Kühlung und eingebaute Beleuchtung des bestehenden Nichtwohngebäudes darf

1. ab 1. Januar 2030 das 3,50fache und

2. ab 1. Januar 2033 das 2,95fache

des Jahres-Primärenergiebedarfs eines Referenzgebäudes, das die gleiche Geometrie, Nutzfläche, Ausrichtung und Nutzung aufweist und der technischen Referenzausführung der Anlage 2 entspricht, nicht überschreiten. Für die Berechnung des Primärenergiebedarfs des Referenzgebäudes nach Satz 1 ist abweichend von Anlage 2 Nummer 4.1 immer der Primärenergiefaktor von 0,7 zu verwenden.

Auszug §40: Renovierungsanforderungen an bestehende NWG

(1) Strom aus erneuerbaren Energien, der im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang zu einem zu errichtenden Gebäude erzeugt wird, darf bei der Ermittlung des Jahres-Endenergiebedarfs und des Jahres-Primärenergiebedarfs des zu errichtenden Gebäudes nach § 20 Absatz 1 und nach § 21 Absatz 1 und 2 nach Maßgabe des Absatzes 2 in **Abzug** gebracht werden.

Auszug §23: Anrechnung von Strom aus erneuerbaren Energien

„(1) Für die Ermittlung des Jahres-Primärenergiebedarfs nach § 20 Absatz 1 und nach § 21 Absatz 1 und 2 sind die **Primärenergiefaktoren der Anlage 4** zu verwenden. Davon abweichend kann für flüssige oder gasförmige Biomasse abweichend von Anlage 4 Nummer 6 und 7 der Wert 0,3 verwendet werden:

Auszug §22: Primärenergiefaktoren

Primärenergiefaktoren			
Nummer	Kategorie	Energieträger	Primärenergiefaktoren
1	Fossile Brennstoffe	Heizöl	1,1
2		Erdgas	1,1
3		Flüssiggas	1,1
4		Steinkohle	1,1
5		Braunkohle	1,2
6	Biogene Brennstoffe	Biogas	0,7
7		Biomethan	0,7
8		Biogenes Flüssiggas	0,7
9		Bioöl	0,7
10		Holz/feste Biomasse	0,7
11	Synthetische Brennstoffe	Wasserstoff einschließlich daraus hergestellter Derivate	0,7
12		Synthetisches Heizöl	0,7
13	Strom	netzbezogen	1,5
14		gebäudenah erzeugt (aus Photovoltaik oder Windkraft)	0,0
15	Wärme, Kälte	Fernwärme	0,7
16		Erdwärme, Geothermie, Solarthermie, Umgebungswärme	0,0
17		Erdkälte, Umgebungskälte	0,0
18		Abwärme	0,0
19		Wärme aus KWK, gebäudeintegriert oder gebäudenah	nach der in DIN EN 15316-4-5: 2017-09 Abschnitt 6.2.2.1.6.3 beschriebenen Methode
20	Siedlungsabfälle		0,0*

Auszug Anlage 4 ,[zu §22 Absatz 1]

Aktueller GModG-Entwurf setzt auf eine gebäudebezogene, prüfbare Bilanzierung mit sinnvollen und bürokratiesenkenden Ausnahmeregelungen, jedoch auch auf nicht praxistaugliche Abgrenzung von gebäudenaher Stromerzeugung gegenüber Netzbezug.

GEBÄUDENAHE ENERGIE IN INDUSTRIESTRUKTUREN OFT NICHT AUSREICHEND – EXTERNER GRÜNSTROM MUSS GLEICHBERECHTIGT ANRECHENBAR SEIN.

Zielkonflikt: GModG-Entwurf privilegiert ausschließlich gebäudenah erzeugten EE-Strom, obwohl industrielle Standorte ihre Dekarbonisierung real häufig nur mit Grünstrom aus dem öffentlichen Netz schaffen.

Industrielle Realität:

➤ **Dekarbonisierung** insbesondere **durch Elektrifizierung**

- BMW Group bezieht für ihre Fertigungsstandorte weltweit ausschließlich Grünstrom (HKN, PPA)
- Wärmeversorgung der großen Produktionswerke mittels hocheffizienter Wärmenetze (KWK, Abwärme etc.)
- Sukzessive Substitution fossiler Energieträger durch Erneuerbare Energien (u.a. Geothermie, Grüner Wasserstoff), v.a. aber elektrisch direkt-beheizte Technologien (Power2heat, Elektrodenheizkessel) → klimawirksam, aber regulatorisch benachteiligt!

➤ **Ausreichende Deckung** mittels gebäudenah erzeugter EE (z.B. Dach-PV) in industriellen Strukturen oft **nicht umsetzbar bzw. nicht wirtschaftlich** wegen:

- Komplexer, historisch gewachsener Bestandsstrukturen (z.T. urbanes Umfeld, Gebäude aus Vorkriegszeit) → Platzbedarf, Statik etc.
- 100% Versorgungssicherheit (rund um die Uhr), hohe Leistungsbedarfe und zusätzliche Hochtemperaturverbraucher (u.a. Lackiererei)



Regulatorische Wirkung auf BMW Group:

- Gesetzgeberischer Fokus ist methodisch nachvollziehbar, aber für industrielle Realität zu eng
- Elektrifizierungsmaßnahmen mit Netz-Grünstrom werden regulatorisch schlechter bewertet als ihre reale Klimawirkung
- Bereits eingeschlagener Transformationspfad wird massiv behindert / Power2heat-Lösungen werden blockiert, obwohl sie fossile Energieträger ersetzen
- Industriestandorte können Dekarbonisierung nicht allein über gebäudenah Energie abbilden

Praxistaugliche Lösung:

- Nicht der Erzeugungsort, sondern die tatsächliche Dekarbonisierungswirkung muss zählen
- Externer bzw. nicht-gebäudenah erzeugter, zertifizierter Netz-Grünstrom muss gleichberechtigt anrechenbar sein (Abzug i.d. PE-Bilanzierung, PE-Faktor → 0)
- Nur so ist Dekarbonisierung industrieller Strukturen praxistauglich und wirtschaftlich abbildbar

POSITIONEN DER BMW GROUP ZUM AKTUELLEN ENTWURF DES GEBÄUDE-ELEKTROMOBILITÄTSLADEINFRASTRUKTURGESETZ (GEIG)

Die BMW Group befürwortet den Ausbau der Ladeinfrastruktur, fordert beim GEIG jedoch flexiblere, bedarfsgerechte und netzdienliche Vorgaben statt starrer Ausbaupflichten.

Ausbau der Ladeinfrastruktur nach Bedarf

- › **Starre Ausbaquoten sind nicht praxistauglich** – Vorgaben wie eine feste Zahl an Ladepunkten pro Stellplatz berücksichtigen die unterschiedlichen Nutzungsprofile von Industrie-, Verwaltungs- und Mischstandorten nicht ausreichend.
- › **Hochlauf der E-Mobilität verläuft nicht überall gleich schnell** – deshalb sollte Ladeinfrastruktur nicht schematisch, sondern bedarfsgerecht gebaut werden
- › **Technologieoffenheit auch bei der Ladeinfrastruktur** – Ausgrenzung von alternativen Antriebsformen wie Wasserstoff und Biokraftstoffe führt zur einseitigen Fokussierung auf batterieelektrischen Pfad, der Marktrealitäten außer Acht lässt

Netze

- › **Netzkapazitäten sind ein begrenzender Faktor** – regionale Unterschiede bei Anschlussleistung und Netzausbau müssen stärker berücksichtigt werden
- › **Der Ausbau der Ladeinfrastruktur muss netzdienlich erfolgen** – technische Machbarkeit und verfügbare Anschlusskapazitäten sollten daher stärker in die gesetzlichen Anforderungen einfließen.
- › **Reiner Fokus auf physische Ladepunkte greift zu kurz** – BMW plädiert dafür, Lastmanagement und intelligente Steuerung als Erfüllungsbeitrag anzuerkennen sowie die Möglichkeit, Leistung statt Ladepunkte anzuerkennen (kW-Ansatz)

Übergangsfristen

- › **Kurze und starre Umsetzungsfristen werden den Realitäten großer Immobilienportfolios nicht gerecht** – die Umrüstung komplexer Bestandsstrukturen benötigt mehr Zeit.
- › **Die gesetzlichen Vorgaben sollten realistische Übergangszeiträume vorsehen** – nur so lässt sich ein wirtschaftlich tragfähiger und technisch umsetzbarer Ausbau sicherstellen.